

Allgemeine Information

zu im Ausland erworbener Qualifikation in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie zur Erlangung der Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Österreich

1. Allgemeines.....1
2. Verwaltungsverfahren nach dem EWR-Psychologengesetz2
3. Absolvierung einer österreichischen Ausbildung mit Möglichkeit der Anrechnung3

1. Allgemeines

Wer in Österreich den Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen ausüben will, hat sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen oder die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (in weiterer Folge: Berufsliste/n) eintragen zu lassen. Erst mit der Eintragung in die Berufsliste/n wird die selbständige Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie erlangt.

Voraussetzung für eine Eintragung ist eine postgraduelle Ausbildung nach Absolvierung eines fünfjährigen Studiums der Psychologie (Bachelor in Psychologie und Master in Psychologie, 300 ECTS). Diese postgraduelle Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und umfasst jeweils ein Gesamtausmaß im Bereich der Klinischen Psychologie von 2500 Stunden bzw. der Gesundheitspsychologie von 1940 Stunden.

Personen, die über einen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellten Qualifikationsnachweis für den reglementierten Beruf der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie verfügen, können sich in die Berufsliste/n eintragen lassen. Zuvor ist die Gleichwertigkeit ihrer fachlichen Qualifikation zu prüfen.

Der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einzubringen.

Nähere Informationen zu diesen und anderen Gesundheitsberufen in Österreich finden Sie in der Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

2. Verwaltungsverfahren nach dem EWR-Psychologengesetz

Personen, die über einen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellten Qualifikationsnachweis für den reglementierten Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen verfügen, können die **Gleichwertigkeit ihrer fachlichen Qualifikation prüfen lassen**. Eine automatische Anerkennung ausländischer Ausbildungen ist nicht möglich.

Zum Nachweis der erworbenen reglementierten Berufsberechtigung ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein Qualifikationsnachweis gemäß den §§ 1 bis 3 EWR-Psychologengesetz vorzulegen (z.B. Abschlusszertifikat des Nemzeti Vizsgabizottság [National Board of Examination] und Auszug aus dem Berufsregister des Egészségügyi Engedélyezési és Közigazgatási Hivatal [Office of Health Authorisation and Administrative Procedures] in Ungarn).

Darüber hinaus sind Nachweise über die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte sowie weitere erforderliche Unterlagen zu übermitteln (siehe Antragsformular).

Erst nach erfolgter Prüfung der Gleichwertigkeit ist eine Eintragung in die Berufsliste möglich.

Nähere Informationen zu einem EU/EWR-Verfahren finden Sie in der „Information zum Verfahren nach dem EWR-Psychologengesetz zur Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie (EU/EWR-Information)“ auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

3. Absolvierung einer österreichischen Ausbildung mit Möglichkeit der Anrechnung

Personen mit klinisch-psychologischer oder gesundheitspsychologischer Qualifikation aus dem Ausland, für die das Verfahren nach dem EWR-Psychologengesetz nicht anzuwenden ist, haben die Möglichkeit, die im Ausland absolvierten **gleichwertigen** Inhalte theoretischer und praktischer Ausbildungs-, Studien- oder Fortbildungszeiten auf die in Österreich zu absolvierende Ausbildung gemäß Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, **anrechnen zu lassen**.

Hierfür wenden Sie sich bitte an eine **in Österreich anerkannte Ausbildungseinrichtung** (<http://einrichtungen.ehealth.gv.at>) zum Erwerb theoretisch fachlicher Kompetenzen in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie.

Gemäß §11 Abs. 2 Psychologengesetz 2013 beträgt das höchst zulässige Ausmaß der Anrechnung **theoretischer** Inhalte insgesamt 100 Einheiten. Dabei darf jeweils ein Drittel der im allgemeinen theoretischen Teil (Grundmodul) sowie ein Drittel der im besonderen theoretischen Teil (Aufbaumodul) vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht überschritten werden. Zwei Drittel der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind daher jedenfalls in der in Österreich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

Die gleichwertige postgraduale **praktische** Fachausbildungstätigkeit kann zur Gänze angerechnet werden, sofern zumindest 500 Stunden der praktischen Fachausbildungstätigkeit gleichzeitig begleitend zur theoretischen Ausbildung absolviert worden sind.

Nach Absolvierung der Ausbildung und Erlangung des Abschlusszertifikats ist ein Antrag auf Eintragung in die Berufsliste der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie möglich.

Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Anfragen können per E-Mail an ipp.office@sozialministerium.at unter Angabe einer Telefonnummer gerichtet werden.

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo oder ...

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 31. Juli 2019

Telefon: +43 1 711 00-0

E-Mail: ipp.office@sozialministerium.at